

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwal-
tungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

**Vollzug der Sächsischen Hohlraumverordnung
(Anzeige von bergtechnischen Arbeiten gemäß § 6 SächsHohlVO)**

**Projekt 712, TO 050
Gefahrenabwehrmaßnahme Knappensee**

**Geotechnische Sicherungsarbeiten am Knappensee, Rückbau
baulicher Anlagen in den Bereichen F und U, Teil 1**

Ihre Anzeige vom 24. Juli 2014

I. Zustimmung

Das SächsOBA stimmt der Durchführung der angezeigten bergtechnischen Arbeiten entsprechend § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 SächsHohlVO nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Anordnungen zu. Diese Zustimmung beinhaltet gleichzeitig die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Vereinbarung über die Durchführung von polizeirechtlichen Maßnahmen durch die LMBV mbH im Rahmen des § 3 VA BKS (Polizeivereinbarung).

II. Unterlagen

Dieser Zustimmung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Anzeige zur Durchführung von bergtechnischen Arbeiten (Rückbau baulicher Anlagen in den Bereichen F und U, Teil 1) zur Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I)“ vom 05. November 2014.
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I) gemäß Sächsischer Hohlraumverordnung – „Rückbau Bereich F, Bereich U, Teil 1, Entwurfs- und Genehmigungsplanung, LMBV, .
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abstimmung der o.g. Genehmigungsplanung:
 - Gemeinde Lohsa 08. Oktober 2014
 - Landestalsperrenverwaltung 08. Oktober 2014
 - Landkreis Bautzen 07. Oktober 2014

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr.-Ing. Falk Ebersbach

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

falk.ebersbach@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24. Juli 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Freiberg,
03. Februar 2015

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

**Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:**
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



III. Nebenbestimmungen

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthaltenen Hinweise und Forderungen waren im Rahmen der Abstimmung der Genehmigungsplanung durch das SächsOBA geprüft worden. Diese Abstimmungsergebnisse sind in der Ausführung zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

1. Flächen der Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Bewegungsflächen zu Löschwasserentnahmestellen sind im Brand- und Gefahrenfall ständig für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes freizuhalten. Notwendige Ausweichvarianten sind mit dem zuständigen Gemeindeführer abzuklären.
2. Erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen im Vorhabensbereich sind an den entsprechenden Stellen anzubringen. Allgemeine Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren.
3. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist durch die einzelnen Fachgewerke eine ausreichende Anzahl von geeigneten und funktionstüchtigen Handfeuerlöschern vorzuhalten.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei Gefahrensituationen unverzüglich Meldungen an die zuständigen Stellen abgesetzt werden können (wie z. B.: Vorhaltung eines Funktelefons). Der Havarie- und Notfallplan ist an die Verhältnisse der Sanierungsphase 2 anzupassen und auf der Baustelle vorzuhalten. Die Beschäftigten sind dahingehend zu unterweisen.
5. Bei einer Gefahrensituation während der Arbeitszeit ist zu gewährleisten, dass gemäß Havarie und Notfallplan eine kundige Person die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor Ort empfängt und einweist sowie auf bestehende Gefahren hinweist.
6. Maßnahmen im Bereich von Trinkwasserleitungen bzw. wassertechnischen Anlagen sind im Vorfeld mit den Wasserversorgungsunternehmen sowie dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
7. Im Bereich von Trinkwasserleitungen sind die Festlegungen des Punktes 12 des DVGW -Arbeitsblattes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW)-Teil1: Planung" (Oktober 2004) einzuhalten.
8. Notwendige Straßensperrungen oder Verkehrsraumeinschränkungen sowie die Ertüchtigung von Baustraßen sind vom Vorhabenträger mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.
9. Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollen durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.



10. Sämtliche Arbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass bei Hochwasser keine weiteren vermeidbaren Folgeschäden entstehen können. Insbesondere sind dann alle Geräte und sonstigen Einrichtungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, aus den potentiell betroffenen Gefahrenbereichen zu entfernen.
11. Zufahrtswege, Flächen für Rettungsfahrzeuge und Zufahrten zu Bebauungen und zu Waldgebieten sind für Fahrzeuge der Notfallrettung und des Krankentransportes ständig freizuhalten. Sollte sich im Zuge der geplanten Maßnahmen eine Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Wegen ergeben, ist eine Umleitung eindeutig auszuschildern. Die zuständige Regionalleitstelle (Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen - IRLS OSN) ist mittels eines Straßenplanes ggf. einer Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) rechtzeitig zu informieren. Der Zeitraum und der Grad der Beeinträchtigung ist zwingend anzugeben.
12. Bei Auslösung von Katastrophenalarm (HW-Warnstufe 4) oder -voralarm (Warnstufe 3) sind sämtliche weiteren Arbeiten im Bereich und im Umfeld von Gewässern mit dem Katastrophenschutzstab des Landkreises Bautzen und mit der LTV abzustimmen.
13. Das eingesetzte Personal ist nachweislich über die geotechnischen Vorgaben und Verhaltensanforderungen zu belehren.
14. Für Grundstücke und Gebäude, die durch Nutzungsvertrag durch die LMBV mbH übernommen werden sowie die einzelnen Baustellen, ist die Verkehrssicherung durch die LMBV bzw. die ausführenden Unternehmen zu gewährleisten.
15. Im Vorfeld der Holzung auf dem Flurstück 15/19 (Teilfläche) und dem Flurstück 15/10 der Gemarkung Särchen, Flur 5 sind die sich ergebenden Entschädigungsansprüche der Gemeinde Lohsa für den Waldverlust aufzuzeigen und mit einer entsprechenden Entschädigungsvereinbarung zu regeln. Das gewonnene Holz ist der Gemeinde Lohsa zur Eigenvermarktung anzubieten.
16. Die Zufahrt zum Flurstück 15/19 der Gemarkung Särchen, Flur 5 ist im Eigentum der Gemeinde Lohsa (Teilfläche). Diese Straße ist gemäß dem Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Lohsa öffentlich gewidmet. Nach Abschluss der bergtechnischen Sanierungsmaßnahme sind vorhandene Schäden fachgerecht zu beseitigen, so dass eine gefahrenfreie Nutzung dieser öffentlichen Straße erfolgen kann.
17. Nach Abschluss der Gefahrenabwehrmaßnahme ist der Waldbestand auf dem Flurstück 15/10, Flur 5, Gemarkung Särchen in der bisherigen Größenordnung wieder aufzuforsten.
18. Verschmutzungen durch den Abbruch bzw. den Abtransport zur K-Straße sind durch den Verursacher zu beseitigen. Ggf. sind die Gefahrenstellen (Ausfahrt) entsprechend zu beschildern. Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind im Vorfeld eigenständig einzuholen.



19. Die durch den Abriss entstehenden Geländevertiefungen sind auszugleichen, so dass die entsprechenden Grundstücke nach Freigabe wieder einer Nutzung zugeführt werden können.
20. Die Fundamente der Gebäude, die sich auf landeseigenen Flurstücken befinden, sind mindestens bis 50 cm unter GOK, möglichst jedoch vollständig abzubauen. Die abschließende Entscheidung ist zum gegebenen Zeitpunkt durch die Bauoberleitung der LMBV in Abstimmung mit der LTV zu treffen. Die Übergabeprotokolle dieser Gebäude an die LMBV mbH sind in Kopie der LTV zu übergeben.
21. Betriebsereignisse, Unfälle oder sonstige Ereignisse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den auszuführenden Sanierungsarbeiten stehen und von besonderer Bedeutung sind, wie z. B.
 - tödliche Unfälle
 - schwere Unfälle, Massunfälle (ab 2 Personen)
 - Verpuffungen, Aufflammungen, Brände
 - Brüche, Senkungen
 - Verunreinigungen von Gewässern, Boden und Luft
 - Ereignisse bei der Behandlung, Lagerung, Ablagerung oder beim Transport von umweltgefährdeten Abfällen oder Gefahrstoffen

sowie Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen bzw. Besorgnis auslösen sind unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen. Die Festlegungen des Havarie- und Notfallplanes bleiben unberührt. Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Unternehmen, Ereignisort
- Datum, Uhrzeit des Eintritts des Ereignisses
- Angaben über Entstehung, Hergang und Ausmaß
- eingetretene Folgen und veranlasste Maßnahmen

Sie ist zu richten an Sächsisches Oberbergamt

während der Dienstzeit:

Mo – Do von 7.00 – 15.00 Uhr
Fr von 7.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 037 31/ 372 – 0
Fax: 037 31/ 372 – 11 79

außerhalb der Dienstzeit einschließlich an Wochenenden und Feiertagen:

Tel.: 0151/16 13 31 77

(landesweiter Bereitschaftsdienst des Sächsischen Oberbergamtes).



IV. Hinweis

Sollten die privatrechtlichen Zustimmungen der Grundeigentümer, Eigentümer von baulichen Anlagen, von Pächtern oder sonstigen Betroffenen, soweit erforderlich, bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, werden diese durch Verwaltungshandeln des SächsOBA auf der Grundlage der SächsHohlrVO ersetzt. Damit wird gewährleistet, dass die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist.

V. Begründung

Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für diese Entscheidung ergibt sich aus § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)

Die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz ergibt sich gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (SächsArbSchGZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416).

Die angezeigten Maßnahmen sind zur Abwehr von Gefahren aus dem Braunkohlenaltbergbau, konkret zur Verhinderung des geotechnischen Standsicherheitsversagens erforderlich. Diese werden durch das Sächsische Oberbergamt auf Grundlage des § 3 SächsHohlrVO i. V. mit §§ 3 und 12 des Sächsischen Polizeigesetzes veranlasst. Somit ist der Freistaat Sachsen der Träger der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Die Nebenbestimmungen unter III. ergehen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Beschäftigten bei der Durchführung der vorgesehenen Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Maßgaben der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abstimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Polizeivereinbarung.

VI. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) wird für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von insgesamt:

550,- EUR

(in Worten: fünfhundertundfünfzig Euro)



festgesetzt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus lfd. Nr. 18 Tarifstelle 7.1 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), geändert durch VO vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100).

Es wird gebeten, den Betrag unter Nutzung des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 13 64, 09583 Freiberg bzw. Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.


Schilling
Referatsleiter



Anlagen: Rechnung mit Überweisungsträger, Anzeige mit Sichtvermerk